Vermerk:

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:

§§ 8 ff des Bundebaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
In Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBL I S. 429) sowie § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der Landesbauordnung NW vom 25. Juni 1962 (GV. NW S. 373)

Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I. S 21)

Textteil

1) Dachneigung 25 - 30° bei zwei- und dreigeschossigen Bauten
2) Eingeschossige und mehr als 3-geschossige Bauten müssen mit Flachdächern ausgebildet werden.
3) Dachaufbauten sind unzulässig.
4) Drempel sind ausgeschlossen (nur bis zu max 40 cm von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Platte zulässig).
5) ~~Der Ausbau des Dachgeschosses ist nicht gestattet.~~
6) Aussenwände sollen mit Klinkern oder Vormauerungssteinen gestaltet werden, die untere Baugenehmigungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.
7) ~~Treibgerüge sind ausgeschlossen, es können ausnahmsweise als Sammelgruben im Sinne des § 1 GewVO zugelassen werden.~~
8) ~~Mauern, Zäune und Hecken sind an den Verkehrsflächen nicht zulässig. Die untere Baugenehmigungsbehörde kann Ausnahmen bis 70 cm Höhe zulassen, wenn eine einheitliche Gestaltung sichergestellt ist.~~

Vermerk.
Unter der Fläche geht der Bergbau um, es sind die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Berichtigung bzw. Ergänzung aufgrund der Auflage und der Hinweise der LBR. bei der Genehmigung vom 8. 5. 1968

Specialist